



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

29. Januar – 9. Februar 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 30. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-560/20 Landeshauptmann von Wien (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)

Familiennachzug

Ein unbegleiteter Minderjähriger aus Syrien wurde in Österreich als Flüchtling anerkannt. Seine Eltern sowie seine pflegebedürftige volljährige Schwester möchten nun zu ihm nach Österreich ziehen.

Das Verwaltungsgericht Wien möchte vom Gerichtshof erstens wissen, ob weiterhin die Regeln für die Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling anzuwenden sind, obwohl der Betreffende im Laufe des Zusammenführungsverfahrens volljährig geworden ist.

Zweitens möchte es wissen, ob der Zusammenführende über ausreichenden Wohnraum, über Krankenversicherungsschutz für sich und seine Familie und über ausreichende Einkünfte verfügen muss.

Und drittens, ob der volljährigen Schwester, die an sich nicht nachzugsberechtigt ist, deshalb ein Aufenthaltsrecht zu gewähren ist, weil sie auf die Pflege ihrer Eltern angewiesen ist und ihre Eltern sie daher nicht alleine in Syrien zurücklassen können.

Generalanwalt Collins hat sich auf Ersuchen des Gerichtshofs in seinen Schlussanträgen vom 4. Mai 2023 nur mit der dritten Frage befasst. Er hat die Ansicht vertreten, dass volljährige behinderte Geschwister eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, für deren Unterhalt aufgrund ihres Gesundheitszustands vollständig ihre Eltern aufkommen, nach dem Unionsrecht ein Recht auf Familienzusammenführung mit ihren Eltern und

ihrem minderjährigen Geschwisterteil haben, sofern der betreffende Mitgliedstaat von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Einreise und den Aufenthalt den volljährigen, unverheirateten Kindern des Zusammenführenden oder seines Ehegatten gestatten, wenn sie aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 30. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-118/22 Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna politsia“ pri MVR – Sofia

Löschung einer polizeilichen Registrierung nach verbüßter Strafe

In Bulgarien wurde ein Zeuge zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, weil er die Unwahrheit gesagt hatte. Nachdem die Strafe „verbüßt“ war und er während der zwei folgenden Jahre keine neue Straftat begangen hatte, wurde er „rehabilitiert“, d.h. die Strafe wurde gestrichen und ihre Folgen für die Zukunft wurden aufgehoben.

Der Betroffene beantragte daraufhin bei der Polizeidienststelle, die damals die Ermittlungen geführt hatte, die Löschung seiner polizeilichen Registrierung. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die „Rehabilitierung“ nicht als Lösungsgrund vorgesehen sei.

Das von dem Betroffenen angerufene bulgarische Oberste Verwaltungsgericht hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen ersucht. Es möchte wissen, ob die Richtlinie einer unbegrenzten Speicherung der Daten entgegensteht.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 15 Juni 2023 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie dem entgegenstehe, dass die personenbezogenen Daten aller wegen einer vorsätzlichen Straftat

verurteilten Personen unbegrenzt, undifferenziert und ausnahmslos in einer Polizeidatei gespeichert werden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 30. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-255/21 Reti Televisive Italiane

Höchstsendezeiten für Fernsehwerbung

Die italienische Rundfunkaufsicht wirft der Sendergruppe Reti Televisive Italiane (RTI) vor, gegen die im italienischen Recht vorgesehenen Höchstsendezeiten für Fernsehwerbung verstoßen zu haben. Bei der Berechnung der Sendezeiten bezog sie Werbung ein, mit der auf drei Fernsehsendern der RTI-Gruppe – nämlich „Canale 5“, „Italia 1“ und „Rete 4“ – der ebenfalls zu dieser Gruppe gehörende Radiosender „R101“ beworben wurde.

RTI hat die Bescheide der italienischen Rundfunkaufsicht vor einem italienischen Verwaltungsgericht angefochten. Nach Ansicht von RTI betrafen die Hinweise ihrer drei Fernsehsender nämlich nur die Präsentation von Sendungen von „R101“ und hätten daher als Hinweise auf eigene Sendungen eingestuft werden müssen, die nicht in die stündliche Höchstsendezeit für Werbung eingerechnet werden dürften.

Das Verwaltungsgericht wies die Klagen von RTI ab, da nach seiner Auffassung Hinweise auf Sendungen eines *Hörfunkveranstalters* nicht Hinweise auf „eigene Sendungen“ eines *Fernsehveranstalters* sein könnten, auch wenn der Hörfunkveranstalter zur selben Unternehmensgruppe gehöre wie der Fernsehveranstalter. RTI legte daraufhin Berufung beim italienischen Staatsrat ein. Dieser hat den Gerichtshof um Auslegung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ersucht.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 13. Juli 2023 die Ansicht vertreten, dass Hinweise eines Fernsehveranstalters auf Sendungen

oder Programme eines Hörfunkveranstalters grundsätzlich nicht unter den Begriff der „Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Sendungen“ fallen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 30. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-442/22 Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Lublinie (Betrug eines Angestellten)

Haftung für Mehrwertsteuerbetrug

Mitarbeiter einer polnischen Tankstelle sammelten weggeworfene Zahlungsbelege ein, erstellten sodann neue Rechnungen mittels eines zweiten „Buchungssystems“ über die dort genannten Treibstoffmengen und verkauften sie schließlich an Interessenten. Diese haben die Beträge für Treibstofflieferungen (die so nie stattgefunden haben) für den Vorsteuerabzug im Rahmen der Mehrwertsteuererklärung genutzt.

Die polnische Finanzverwaltung konnte dies aufdecken, jedoch bei den Betrügern nicht den gesamten Mehrwertsteuerschaden beheben. Daher greift die Finanzverwaltung auch auf das Betreiberunternehmen der Tankstelle zu, welches die eigenen Umsätze zwar ordnungsgemäß versteuert, dem Anschein nach jedoch die fingierten Rechnungen selbst erstellt hat.

Vor dem mit dem Rechtsstreit befassten polnischen Obersten Verwaltungsgericht stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber für kriminelles Verhalten der eigenen Angestellten haftet, welche an einem Mehrwertsteuerbetrug eines Dritten mitgewirkt haben. Es hat dazu den Gerichtshof um Auslegung der Mehrwertsteuerrichtlinie ersucht.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 21. September 2023 die Ansicht vertreten, dass der scheinbare Aussteller einer Rechnung über fiktive Umsätze nur dann die dort ausgewiesene Steuer schuldet,

wenn (1) der Vorsteuerabzug dem Rechnungsempfänger noch nicht versagt werden konnte, (2) ihm die Ausstellung der Rechnung durch einen Dritten aufgrund einer besonderen Verantwortung (bzw. Nähe) zuzurechnen ist und (3) er nicht gutgläubig war. Eine Gutgläubigkeit könne nur bei eigenem Verschulden des scheinbaren Ausstellers ausgeschlossen werden. Dieses Verschulden könne im Fall eines Steuerpflichtigen auch in der schuldhaft fehlerhaften Auswahl oder Überwachung seiner Arbeitnehmer gesehen werden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 1. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-251/22 P Scania u. a. / Kommission

LKW-Kartell

Mit Beschluss vom 27. September 2017 verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 880 Mio. Euro gegen den Lkw-Hersteller Scania. Scania habe über 14 Jahre hinweg mit fünf anderen Lkw-Herstellern die Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und vereinbart, die Kosten für neue Technologien zur Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften an die Kunden weiterzugeben. Mit den anderen Kartellteilnehmern (MAN, DAF, Daimler, Iveco und Volvo/Renault) hatte die Kommission 2016 einen Vergleich geschlossen, Scania hatte sich dagegen entschieden (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/3502](#)).

Scania hat den Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 2. Februar 2022 wies das Gericht die Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 20/22](#)). Scania hat daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt, der heute sein Urteil verkündet. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 7. Februar 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-146/22 Ryanair / Kommission (KLM II; COVID-19)

Staatliche Beihilfen im Kontext der Covid-19-Pandemie

Im Juni 2020 meldeten die Niederlande bei der Kommission eine staatliche Beihilfe zugunsten der Fluggesellschaft KLM an, einer Tochtergesellschaft der Holdinggesellschaft Air France-KLM. Die angemeldete Beihilfe, die sich auf insgesamt 3,4 Mrd. Euro belief, bestand zum einen aus einer staatlichen Garantie für ein Darlehen, das von einem Bankenconsortium gewährt werden sollte, und zum anderen aus einem staatlichen Darlehen. Mit dieser Maßnahme wollten die Niederlande vorübergehend die Liquidität zuführen, die KLM benötigte, um die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu bewältigen. Angesichts der Bedeutung von KLM für ihre Wirtschaft und ihre Luftverkehrsanknüpfung waren die Niederlande nämlich der Auffassung, dass eine Insolvenz von KLM die pandemiebedingte beträchtliche Störung in ihrem Wirtschaftsleben weiter verstärkt hätte.

Die Kommission prüfte die angemeldete Beihilfe anhand ihrer Mitteilung vom 19. März 2020 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19“. Mit Beschluss vom 13. Juli 2020 stellte sie fest, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, da sie die Voraussetzungen für staatliche Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats erfülle.

Auf eine Klage von Ryanair hin erklärte das Gericht der EU diesen Kommissionsbeschluss mit Urteil vom 19. Mai 2021 ([T-643/20](#)) wegen Begründungsmangels für nichtig. In Anbetracht der besonders nachteiligen Auswirkungen der Pandemie auf die niederländische Wirtschaft setzte es jedoch die Wirkungen der Nichtigkeitsklärung bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission aus (siehe Pressemitteilung [Nr. 84/21](#)).

Die Kommission erließ daraufhin am 16. Juli 2021 einen neuen [Beschluss](#), mit dem sie die Beihilfe erneut genehmigte.

Ryanair hat auch diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das

heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-216/22 Bundesrepublik Deutschland (Zulässigkeit eines Folgeantrags)

Wiederholte Asylanträge

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat über die Klage eines Syrers zu entscheiden, dessen erneuter Antrag (sog. Folgeantrag) auf Anerkennung als Flüchtling mangels neuer Umstände als unzulässig, d.h. ohne Prüfung in der Sache, abgelehnt wurde.

Es möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein zwischenzeitlich ergangenes Vorabentscheidungsurteil, in dem der Gerichtshof das Unionsrecht in Bezug auf Asyl für Militärdienstverweigerer ausgelegt hat, als neuer Umstand anzusehen ist, so dass der Folgeantrag womöglich nicht als unzulässig hätte abgelehnt werden dürfen, sondern neu hätte geprüft werden müssen, ob der Betroffene als Flüchtling anzuerkennen ist. Das Verwaltungsgericht möchte außerdem wissen, ob es ggfs. an Stelle der Asylbehörde selbst über die Anerkennung als Flüchtling entscheiden kann.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 7. September 2023 die Ansicht vertreten, dass eine Entscheidung des Gerichtshofs unter bestimmten Umständen als neues Element anzusehen sei, das verhindere, dass ein Folgeantrag für unzulässig erklärt werden könne. Grundsätzlich könne ein Mitgliedstaat vorsehen, dass die mit einer Klage gegen einen Ablehnungsbescheid befassten nationalen Gerichte nicht selbst über den Asylantrag entscheiden können.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Februar 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-633/22 Real Madrid Club de Fútbol

Schadensersatz wegen ehrverletzenden Zeitungsartikels

In der französischen Tageszeitung Le Monde erschien am 7. bzw. 8. Dezember 2006 ein Artikel mit dem Titel „Real Madrid und Barça mit Dr. Fuentès in Verbindung gebracht“. Darin wurde berichtet, dass Real Madrid die Dienste von Dr. Fuentès in Anspruch genommen habe, des Initiators eines zuvor im Bereich des Radsports aufgedeckten Blutdopingnetzwerks. Die Veröffentlichung wurde von zahlreichen, insbesondere spanischen Medien aufgegriffen.

Real Madrid und ein Mitglied des medizinischen Teams des Vereins haben Le Monde und den Journalisten, der den Artikel verfasst hatte, vor den spanischen Gerichten wegen Ehrverletzung auf Schadensersatz verklagt, mit Erfolg: Le Monde und der Journalist wurden verurteilt, 300 000 Euro an Real Madrid und 30 000 Euro an das Mitglied des medizinischen Teams zu zahlen.

Im Rahmen der Vollstreckung dieser spanischen Gerichtsentscheidungen in Frankreich wird vor den französischen Gerichten darüber gestritten, ob sie gegen den französischen „ordre public“ verstoßen und deshalb nicht in Frankreich vollstreckt werden können.

Das zweitinstanzliche Gericht nahm an, dass die Verurteilung eines Journalisten und eines Presseorgans zu Zahlungen in außergewöhnlicher Höhe zwangsläufig abschreckende Wirkung hinsichtlich ihrer Beteiligung an der öffentlichen Erörterung von Themen entfalte, die für die Allgemeinheit interessant seien. Dies könne die Medien an der Erfüllung ihrer Informations- und Kontrollaufgabe hindern, so dass die Vollstreckung solcher Entscheidungen in nicht hinnehmbarer Weise gegen den französischen „ordre public international“ verstoße, da sie die Freiheit der Meinungsäußerung beeinträchtigten.

Der französische Kassationshof möchte vom Gerichtshof u.a. wissen, ob nach der Brüssel-I-Verordnung und der EU-Grundrechtecharta eine Verurteilung wegen einer Schädigung des Rufs eines Sportvereins durch eine in einer Zeitung veröffentlichte Information eine offensichtliche

Beeinträchtigung der Freiheit der Meinungsäußerung und damit einen Grund für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung darstellen kann.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Februar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-446/21 Schrems (Öffentlichmachung von Daten)

Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks personalisierter Werbung

Maximilian Schrems macht vor den österreichischen Gerichten geltend, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Meta Platforms Ireland gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstoße. Er habe in die Datenverarbeitung nicht eingewilligt und Meta könne sich nicht darauf berufen, dass die Verarbeitung seiner Daten für die Vertragserfüllung erforderlich sei. Herr Schrems rügt insbesondere die Verarbeitung sensibler Daten, nämlich zu seinen politischen Überzeugungen und seiner sexuellen Orientierung. Insoweit stellt sich die Frage, wann davon auszugehen ist, dass die betroffene Person solche Daten „offensichtlich öffentlich gemacht hat“, so dass ihre Verarbeitung ausnahmsweise zulässig ist.

Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat dem EuGH eine Reihe von Fragen zu den Voraussetzungen vorgelegt, unter denen nach der Datenschutz-Grundverordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten, darunter auch sensibler Daten, erlaubt ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Der OGH hatte in diesem Verfahren dem EuGH bereits zuvor Fragen zur Zuständigkeit der österreichischen Gerichte für die Klage von Herrn Schrems gegen Facebook (jetzt Meta) vorgelegt, siehe Pressemitteilung [Nr. 7/18](#).

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

